

DELEGIERTEN und ABGABENORDNUNG des AFV D  
(Stand: 31.10.2022)

I. Delegiertenordnung Bundesversammlung AFV D 2019ff

Pflicht

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist im §8 der Satzung geregelt.  
Die Rechte der Mitglieder sind in § 10 der Satzung geregelt.  
Die Pflichten der Mitglieder sind in §11 der Satzung geregelt.  
Der zuständige Landesverband (AFV) vertritt die ihm angeschlossenen Vereine.  
Die Vereine wählen ihre Bundesversammlungs-Delegierten auf ihren jeweiligen Landesverbandsversammlungen.

Jeder Landesverbandsvorstand hat mindestens eine Stimme. Jeder Landesverband erhält für jeden angeschlossenen Verein (gemeinnützig) eine weitere Stimme.

Weitere Landesverbandsvorstandsstimmen können nur bei einer ausgeübten Funktion und Aufgabenbekleidung im Landesverbandsvorstand durch das AFV D-Präsidium zugestanden werden.

Jeder Landesverbands-Vorstand kann maximal vier Stimmen erreichen.

Präsident 1 Stimme

Schatzmeister 1 Stimme

Spielausschussvorsitzender 1 Stimme

Jugendausschussvorsitzender 1 Stimme

oder wenn die entsprechende Anzahl im Vorstand durch Vizepräsidenten erreicht wird, zählen auch diese bis maximal vier Stimmen zusätzlich zu den Stimmen der vereine welche der Landesverband vertritt.

Hinweis:

Die Gesamtzahl der von einem Mitgliedsverband repräsentierten Stimmen darf ohne Hinzurechnen der Stimmen des Landesverbands-Vorstandes (maximal vier) 49% der gesamt möglichen Stimmen der Bundesversammlung nicht überschreiten.

Beispiel:

Ein Landesverband hat 21 gemeinnützige Vereine.

Der Landesverbandsvorstand besteht aus 4 aktiv gewählten Vorstandsmitgliedern

Summe Delegiertenstimmen:

21 Vereinsstimmen

+ 4 Stimmen des aktiven Landesverbandsvorstandes

= 25 Stimmen hat der Landesverband auf der Bundesversammlung

Die Landesverbände können zwei Delegierte zur Bundesversammlung entsenden. Zusätzlich können noch bis zu zwei Berater mitgebracht werden. Weitere Vertreter der Landesverbände können nicht zugelassen werden.

## II. Abgabenordnung Landesverbände

Beiträge der Landesverbände an den AFV D:

### Beitragsverpflichtung:

Die Beitragsverpflichtung der Landesverbände ergibt sich aus §11 der Satzung:

### Beitragshöhe:

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus der Anzahl der einem Landesverband (AFV) angehörenden Mitgliedsvereine multipliziert mit 325,00 EUR je Mitgliedsverein. Die Beitragshöhe kann durch Beschluss der Bundesversammlung geändert werden. Es gilt dann die von der Bundesversammlung beschlossene Beitragshöhe, unabhängig davon was in dieser Ordnung steht.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung nach §12 der Satzung.

Gibt ein Landesverband für das laufende Geschäftsjahr keine Bestandsmeldung nach §12 der Satzung ab, so gilt die Vereinszahl, die auf der letzten davorliegenden Bundesversammlung festgestellt wurde. .

Vereine, die dem Landesverband aufgrund der Satzungen oder Ordnungen eines Landessportbundes einem Landesverband zugeordnet werden, werden in die Beitragsberechnung an den AFVD einbezogen. Ausschlaggebend hierfür ist die jeweilige Bestandsmeldung des Landessportbundes an den DOSB. Zuordnung bedeutet nicht, dass der jeweilige Verein auch Mitglied in dem Landesverband sein muss. Es reicht aus, wenn eine rechtliche Verknüpfung oder Verbindung zwischen dem Landesverband und dem Verein besteht (z. B. wenn der Landessportbund eine Sportart zur Betreuung dem Landesverband zuweist, wenn der Landesverband vom Land oder Landessportbund aufgrund der Einbeziehung von Einzelmitgliedern der betreffenden Vereine Zuschüsse oder sonstige Förderung erhält oder etwa wenn die Vereine in einer Sonderorganisation zusammengefasst sind, die aufgrund ihrer Struktur mit dem Landesverband verbunden oder von diesem beherrscht werden. Von einer Beherrschung ist z. B. dann auszugehen, wenn die Vorstände teildidentisch sind oder einen wesentlichen Anteil der Mitgliedsvereine der Sonderorganisation auch Mitglieder des Landesverbandes sind).

Die Beitragsverpflichtung der Landesverbände besteht unabhängig von der Erteilung einer Beitragsrechnung und ist zum 15. Januar des laufenden Jahres fällig.

Schafft ein Landesverband rechtliche Konstruktionen, die der Umgehung der Beitragspflicht beim AFVD dienen, so besteht die Beitragspflicht in der Höhe fort, in der sie ohne den Umgehungstatbestand bestanden hätte.

### Mahnverfahren

Das Präsidium stellt fest, welcher Landesverband zum Fälligkeitstermin seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und mahnt das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von 14 Tagen einmalig an. Die Mahnung kann auch durch E-Mail erfolgen, sofern der betreffende Landesverband den Empfang der E-Mail quittiert.

### Verzinsung

Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht bezahlt worden, so ist die Beitragsleistung zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt vier von Hundert über den jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Das Präsidium errechnet den vorgesehenen Zinsbetrag und erteilt eine Rechnung.